

Oberbehörden ist aber Rekurrent, wie die Akten zweifellos ergeben (siehe Fakt. D), erst mit der Entscheidung des Obergerichtes vom 27. Oktober 1882, nicht schon mit der Entscheidung vom 28. August gleichen Jahres, definitiv abgewiesen worden; mit Rücksicht auf die Entscheidung vom 27. Oktober 1882 aber ist die Beschwerdefrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege gewahrt.

3. Fragt sich nun, ob die Beschwerde sachlich begründet sei, so ist zu bemerken: die Kompetenz der basellandschaftlichen Gerichtsbehörden kann nicht mit Erfolg bestritten werden, denn nach Art. 27 der basellandschaftlichen Zivilprozessordnung können nicht im Kanton wohnende Ausländer in Forderungsstreitigkeiten auch da belangt werden, wo sie Vermögensstücke besitzen. Diese, übrigens im Prinzipie mit § 24 der deutschen Reichscivilprozessordnung übereinstimmende, Gesetzesvorschrift muß, da zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche ein Gerichtsstandsvertrag nicht besteht, jedenfalls gegenüber von in Deutschland wohnenden Deutschen ohne weiters zur Anwendung kommen und es wird durch sie die Kompetenz der basellandschaftlichen Gerichtsbehörden im Fragefalle begründet. Dagegen beruht allerdings das gegen den Rekurrenten beobachtete Verfahren auf einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs, welche zu dessen Aufhebung führen muß. Denn: Es erscheint als zweifellos und wird auch durch die kantonalen Oberbehörden, speziell durch das Obergericht, unumwunden anerkannt, daß dem Rekurrenten die Betreibungsbewilligung nicht in gültiger Weise mitgeteilt wurde, denn die Anlegung derselben in dem angeblichen Arrestdomizil in Aalschwyl, für dessen Begründung gar kein Anhaltspunkt vorliegt, kann offenbar als eine wirkliche Mittheilung an den Rekurrenten nicht gelten; somit ist dem Rekurrenten zu Bestreitung der Betreibungsbewilligung nicht Gelegenheit gegeben und ihm also das rechtliche Gehör verweigert worden. Gegen Erlasse und Verfügungen kantonalen Behörden aber, welche eine Rechtsverweigerung, beziehungsweise eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs involviren, ist das Bundesgericht nach feststehender bundesrechtlicher Praxis einzuschreiten berechtigt und verpflichtet und zwar auch zu Gunsten

im Auslande wohnender Ausländer, da diesen ohne Zweifel der nämliche Anspruch auf Rechtsschutz und rechtliches Gehör gemäß den bestehenden inländischen Gesetzen zusteht, wie den Inländern. Diese aus dem Bundesrechte fließende selbständige Kompetenz des Bundesgerichtes ist auch dann begründet, wenn nach kantonalem Rechte eine kantonale Beschwerdeinstanz wegen Rechtsverweigerung nicht bestehen sollte und kann daher für den vorliegenden Fall dahin gestellt bleiben, ob nach basellandschaftlichem Rechte wirklich weder das Obergericht noch der Regierungsrath zum Einschreiten befugt war, eventuell welcher dieser Behörden die bezügliche Kompetenz zugestanden hätte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Soweit der Rekurs gegen den am 25. Juni 1881 gegen den Rekurrenten ausgeführten Arrest gerichtet ist, wird auf denselben nicht eingetreten. Dagegen wird die Beschwerde, soweit sie sich auf das gegen den Rekurrenten im Kanton Basellandschaft eingeleitete Betreibungsverfahren bezieht, als begründet erklärt und es werden somit dieses Betreibungsverfahrens und das auf dasselbe begründete Konkurserkennniß vom 6. Juli 1882 als nichtig aufgehoben.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

3. Urtheil vom 9. März 1883 in Sachen Ziegler.

A. Mit Eingabe vom 10./11. Dezember 1882 macht J. Ziegler in Affoltern a. A., Kantons Zürich geltend: Seine Mutter, Wittve Ziegler geb. Hubler, von Ergigen, Kantons Bern, welche seit über 40 Jahren in Waldburg, Kantons Baselland, niedergelassen sei, müsse seit einigen Jahren ihr Vermögen sowohl am Heimat- als am Niederlassungsorte versteuern; Reklamationen gegen diese Doppelbesteuerung seien fruchtlos geblieben; da er nun aus den Entschieden des Bundesgerichtes ersehen habe,

daß Doppelbesteuerung unzulässig sei, so sehe er sich veranlaßt, auch beim Bundesgerichte zu reklamiren, und um dessen Entscheidung zu bitten, auch darüber, ob die Unrecht habenden Behörden die ungesetzlich bezogenen Steuern zurückzuzahlen haben. Zum Beweise seiner Anbringen legt J. Ziegler eine Taxationsanzeige des Gemeindeverwalters von Waldburg, datirt den 18. März 1882, nach welcher das Vermögen der Rekurrentin laut Entscheidung der Rekurskommission an deren Wohnort in Waldburg versteuert werden solle, sowie eine Erklärung des Gemeinderathes von Ersigen, datirt den 8. März gleichen Jahres, wonach das Vermögen der Wittve Ziegler, soweit es nicht in Liegenschaften bestehe, in Ersigen zu versteuern sei, ins Recht.

B. Der Regierungsrath des Kantons Bern, welchem diese Eingabe zur Bernehmlassung mitgetheilt wurde, erwiderte, es sei ihm unmöglich, auf eine so formlose, einer Darlegung des Thatbestandes gänzlich ermangelnde Eingabe zu antworten; nur das könne er bemerken, daß die Wittve Ziegler gar nicht auf dem bernischen Staatssteuerregister stehe, was ihm die Reklamation, soweit sie gegen den Kanton Bern gerichtet sei oder sein solle, noch unverständlicher mache. Dagegen bemerkt der Gemeinderath von Ersigen: Die in Waldburg wohnhafte Wittve Rosine Ziegler geb. Hubler von Ersigen sei seit einer Reihe von Jahren bevormundet; ihr Vormund wohne in Ersigen. Das Vermögen derselben bestehe theils in Liegenschaften, welche im Kanton Basellandschaft gelegen seien, theils in einem Guthaben von 5000 Fr. bei der Amtersparnißkasse in Burgdorf. Während die Liegenschaften im Kanton Basellandschaft versteuert werden, beziehe die Gemeinde Ersigen die Gemeindesteuer von dem Kapitalguthaben, weil dasselbe im Kanton Bern angelegt sei. Zu diesem Steuerbezuge erachte sich die Gemeinde als berechtigt, da nach Art. 6 des bernischen Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 die Gemeindesteuer von Kapitalien bevormundeter Personen da zu bezahlen sei, wo letztere ihren polizeilichen Wohnsitz haben; nun habe aber die Wittve Ziegler ihren polizeilichen Wohnsitz im Sinne der bernischen Gesetzgebung in Ersigen, da sie im Verarmungsfalle von dieser Gemeinde unterstützt werden müßte. Uebrigens sei die Wittve Ziegler,

weil bevogtet, zu selbständiger Führung einer Beschwerde wegen Doppelbesteuerung nicht befugt, sondern stehe die Berechtigung hierzu nur ihrem Vormunde, keinenfalls dem Sohne Ziegler zu. Wenn der Vormund der Frau Ziegler die Gemeindesteuer an zwei Orten bezahlt habe, so möge sie denselben dafür verantwortlich machen; sie habe indeß gegen die vor einiger Zeit abgelegte Vormundschaftsrechnung gar keine Einwendungen gemacht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zur Beschwerdeführung wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter individueller Rechte sind, wie das Bundesgericht bereits früher ausgesprochen hat, der Natur der Sache nach, bevormundete Personen auch ohne Mitwirkung ihrer Vormünder befugt (siehe Entscheidung in Sachen des Bürgerrathes Cham vom 24. Februar 1882, Erwägung 2, Amtliche Sammlung VIII, S. 80). Da nun der bundesrechtliche Schutz gegen Doppelbesteuerung ein verfassungsmäßiges individuelles Recht konstituiert, so ist die Einrede der Gemeinde Ersigen gegen die Legitimation der Rekurrentin unbegründet.

2. In der Sache selbst sodann ist nicht zweifelhaft, daß ein Fall interkantonalen Doppelbesteuerung hier vorliegt. Denn wenn auch der Kanton Bern, nach der von seinem Regierungsrathe abgegebenen Erklärung, die Berechtigung, die Rekurrentin für ihr Kapitalguthaben mit der Staatssteuer zu belegen, nicht zu beanspruchen scheint, so nimmt dagegen die bernische Gemeinde Ersigen, gestützt auf das bernische Gemeindesteuergesetz, die Befugniß in Anspruch, die Rekurrentin für das fragliche Kapital in Gemeindebesteuerung zu ziehen, d. h. mit der Gemeindeeinkommenssteuer zu belegen, während gleichzeitig auch der Kanton Basellandschaft und die Gemeinde Waldenburg die Steuerberechtigung in Betreff dieses Vermögensobjektes beanspruchen. Ein interkantonaler Steuerkonflikt aber ist, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, nicht nur dann vorhanden, wenn zwischen mehreren Kantonen die Berechtigung zum Bezuge der Staatssteuer, sondern auch dann, wenn zwischen denselben resp. zwischen den betreffenden Gemeinden die Berechtigung zum Bezuge der Gemeindesteuer streitig ist.

3. Liegt also ein interkantonaler Steuerkonflikt wirklich vor,

so muß sich fragen, ob nach bundesrechtlichen Grundsätzen die Steuerberechtigung dem Kanton Bern beziehungsweise der bernischen Gemeinde Ersigen oder aber dem Kanton Basellandschaft beziehungsweise der Gemeinde Waldenburg zustehe. Nun haben die Bundesbehörden von jeher festgehalten, daß das bewegliche Vermögen nicht am Orte, wo die einzelnen Vermögensstücke liegen, sondern als Einheit am Wohnorte des Berechtigten zu versteuern ist, und daß speziell Kapitalforderungen nicht an demjenigen Orte, wo die betreffenden Kapitalien angelegt sind, sondern vielmehr am Wohnorte des Forderungsberechtigten zu versteuern sind. Auch ist bezüglich der Besteuerung des beweglichen Vermögens bevormundeter Personen von der bundesrechtlichen Praxis der Grundsatz festgehalten worden, daß dasselbe da der Besteuerung unterliege, wo der Mündel seinen Wohnsitz hat, und nicht da, wo die vormundschaftliche Verwaltung geführt wird (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung III, S. 613, Erwägung 3). Nach diesen Grundsätzen aber unterliegt im vorliegenden Falle offenbar das in der Amtersparnikasse Burgdorf angelegte Kapitalguthaben der Besteuerung am Wohnorte der Rekurrentin in Waldenburg und nicht im Kanton Bern resp. in der Gemeinde Ersigen. Darauf, daß der letztern Gemeinde, als Gemeinde der Heimat resp. des polizeilichen Wohnsitzes der Rekurrentin die Armenunterstützungspflicht gegenüber der Rekurrentin obliegt, kann um so weniger etwas ankommen, als es sich nicht etwa um eine spezielle Armensteuer sondern um eine allgemeine Gemeindeeinkommenssteuer handelt.

4. Demnach ist der Rekurs gegenüber dem Kanton Bern resp. der Gemeinde Ersigen im Prinzipie begründet. Dagegen kann auf das Rückforderungsbegehren der Rekurrentin bezüglich schon bezahlter Steuern, soweit es sich nicht etwa um Steuern handeln sollte, zu deren Bezahlung die Rekurrentin erst seit Anhängigmachung des gegenwärtigen Rekurses verhalten worden wäre, nicht eingetreten werden. Denn, nachdem die Rekurrentin seiner Zeit die betreffenden Steuern freiwillig, wenn auch indebite, bezahlt hat, resp. durch ihren gesetzlichen Vertreter hat bezahlen lassen, ohne gegen die Steueranlage an das Bundesgericht zu rekurren, steht ihr offenbar das Recht, die betreffende

den Zahlungen nachträglich im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht anzufechten, nicht mehr zu, sondern ist sie auf diejenigen, bei den zuständigen kantonalen Behörden geltend zu machenden, Rechtsmittel beschränkt, welche nach kantonalem Rechte für Rückforderung einer bezahlten Nichtschulb zustehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß ausgesprochen wird, es seien der Kanton Bern resp. die Gemeinde Ersigen nicht berechtigt, die Rekurrentin für ihr bewegliches Vermögen in Besteuerung zu ziehen und es seien dieselben verpflichtet, der Rekurrentin allfällig seit Anhängigmachung des gegenwärtigen Rekurses (11. Dezember 1882) noch bezogene Steuern zu restituiren. Dagegen wird auf das Rückerstattungsbegehren bezüglich früher bezahlter Steuern nicht eingetreten.

III. Eherecht. — Droit au mariage.

4. Urteil vom 30. März 1883 in Sachen Bündel.

A. Nach § 161 und ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Schaffhausen gilt als Regel für die ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Kantonsbürger, auch wenn sie außerhalb des Kantons wohnen, sowie der im Kanton wohnenden Kantonsfremden, soweit nicht das Recht des Heimatsstaates der letztern entgegensteht, das schaffhausensche gesetzliche eheliche Güterrecht. Verträge der Ehegatten oder Brautleute, wodurch dieses Güterrecht „in irgend wesentlichen Dingen“ abgeändert wird, sind nur dann gültig, wenn sie die gerichtliche Genehmigung erhalten haben, welche nur dann zu erteilen ist, wenn besondere Verhältnisse der Ehegatten ein wesentlich verändertes Güterrecht als wünschbar erscheinen lassen und wenn der Vertrag nichts dem Wesen oder der Würde der Ehe zuwiderlaufendes enthält.